

1. Allgemeines

1.1 Für sämtlichen Bestellungen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Siebenwurst Werkzeugbau GmbH und dem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die den Bedingungen der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Siebenwurst Werkzeugbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annimmt. Sind die Bedingungen dem Vertragspartner von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH nicht mit der Bestellung zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

1.2 Bestellungen sind nur dann für Siebenwurst Werkzeugbau GmbH verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich

Ausschließlich zeichnungsberechtigt ist, neben Geschäftsführung und Prokuristen, der in der Bestellung bezeichnete Verantwortliche für den Einkauf.

1.3 Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie durch Siebenwurst Werkzeugbau GmbH unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für Abmachungen und Erklärungen durch einen Beauftragten der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH.

1.4 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

2. Auftragsumfang und Preise:

2.1 Siebenwurst Werkzeugbau GmbH behält

sich vor und ist berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, soweit hierin für Siebenwurst Werkzeugbau GmbH eine Verbesserung liegt sowie Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen, ohne dass unserem Vertragspartner deswegen gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kosten erhöhungen und/ oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.

2.2 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Vertragspartner seine Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben. Gleiches gilt für die verhandelten Zahlungs- und Lieferkonditionen.

3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1 Der von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin (abnahmefähiger Zustand). Vereinbarte Liefertermine sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.

3.2 Hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauenden Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht unser Vertragspartner je angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 2 % der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet unser Vertragspartner für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei drohendem Lieferverzug hat uns der

Vertragspartner rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu informieren.

4. Versand und Gefahrtragung

4.1 Die Lieferung hat an die in der Bestellung genannte Anschrift zu erfolgen.

4.2 Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Siebenwurst Werkzeugbau GmbH ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass wir dadurch in Annahme- bzw. Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Abnahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.

4.3 Der Vertragspartner trägt bis zur Übergabe an Siebenwurst Werkzeugbau GmbH bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn Siebenwurst Werkzeugbau GmbH im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornimmt.

4.4 Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch Siebenwurst Werkzeugbau GmbH erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt worden oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.5 Der Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei Siebenwurst Werkzeugbau GmbH nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.

4.6 1. Betriebsstörungen auf Grund Höherer Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse oder sonstigen Störungen aufgrund höherer Gewalt in unseren zu beliefernden Werken

sind wir auf die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung sowie von deren Bezahlung entbunden, ohne dass unserem Vertragspartner hierdurch ein Schadensersatzanspruch entsteht.

Daneben sind wir während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

2. Die Regelung in Ziffer 1. gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

Die uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Bau- und Arbeitsaufträge

5.1 Bei Bauaufträgen gelten zusätzlich zum gesondert abgeschlossenen Bauvertrag mit Leistungsverzeichnis und technischen Vorschriften die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

5.2 Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich Folgendes: Der Vertragspartner haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für unsere Werke geltenden, Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

5.3 Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei Siebenwurst Werkzeugbau GmbH verursacht werden. Er stellt Siebenwurst Werkzeugbau GmbH von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die Siebenwurst Werkzeugbau GmbH gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Der

Vertragspartner verpflichtet sich, die Werkzeuge (die bestellte Ware) gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Er hat uns auf Wunsch die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

5.4 Unser Vertragspartner sowie von ihm Beauftragte haben für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Für Schäden an diesem Eigentum oder für ein Abhandenkommen haften wir nicht, soweit gesetzlich zulässig.

5.5 Bei Bauaufträgen im Sinne der §§ 48ff EStG sind wir berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt auch dann vorzunehmen, wenn wir Zweifel an der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung haben. Wir dürfen uns zu diesem Zweck bei den Finanzbehörden erkundigen. Unser Vertragspartner stellt uns von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang gegenüber den Finanzbehörden frei.

5.6 Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Der Lieferant übernimmt in den in Ziffer 1. benannten Fällen alle Kosten und Aufwendungen. Hierzu gehören auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Patente und Schutzrechte

6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt

werden.

6.2 Der Vertragspartner stellt Siebenwurst Werkzeugbau GmbH von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadensersatzforderungen einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus einer Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Werden solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so übernimmt der Vertragspartner auf seine Kosten unsere Rechtsverteidigung und stellt Siebenwurst Werkzeugbau GmbH im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei. Sollten solche Ansprüche gegen uns erhoben werden, benachrichtigen wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen auf seine Kosten.

7. Zeichnungen und Modelle

7.1 Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen, die Siebenwurst Werkzeugbau GmbH für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden das Eigentum von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH. Unser Vertragspartner haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe.

7.2 Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

7.3 Werden Werkzeuge für Sonderteile erforderlich, so dürfen diese nur für die Bestellungen der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH verwendet werden. Das gilt auch für Werkzeuge, die der Vertragspartner für Siebenwurst Werkzeugbau GmbH erstellt und von diesem bezahlt wurden.

7.4 Unser Vertragspartner kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn gegen unseren Vertrags-

partner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.

7.5 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei der Veröffentlichung unserer Firma oder von uns gehaltene Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

7.6 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns ausreichend Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

8. Abtretung und Aufrechnung

8.1 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

9. Gewährleistung

9.1 Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen zudem den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Euro-

päischen Union entsprechen.

Die Vertragsgegenstände müssen in einwandfreiem Zustand und frei von irgendwelchen Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten geliefert bzw. eingebaut werden, dürfen den angegebenen Verbrauch nicht übersteigen und müssen eine vereinbarte Leistung erbringen.

9.2 Erfolgen Herstellung und/oder Einbau einer Maschine oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet unser Vertragspartner Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt.

9.3 Bei Lieferung von Roh- oder Hilfsstoffen leistet der Vertragspartner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

9.4 Die Gewährleistung unseres Vertragspartners erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.

9.5 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beweglichen Sachen und Roh- oder Hilfsstoffen beginnt erst dann, wenn die Lieferung bzw. die Maschine etc. in unserem Werk eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt mindestens einen Monat

9.6 Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.

9.7 Sämtliche von unserem Vertragspartner vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben, Abbildungen, Maße, Konstruktionen, Verarbeitung, Material und technischen Eigenschaften

ten der von uns bestellten Lieferung stellen eine mangelhafte Lieferung oder Herstellung des Vertragsgegenstandes dar. Wir sind in diesen Fällen nicht genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig.

9.8 Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände zu verlangen. Vor Übergabe können wir mangelhafte Vertragsgegenstände zurückweisen. Ist der Vertragsgegenstand bereits übergeben, so sind wir berechtigt, die mangelhafte Lieferung unverzüglich auf Kosten unseres Vertragspartners zur Abholung bereitzustellen und einzulagern, wenn wir Nachlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände verlangen.

9.9 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl oder ist sie uns z.B. wegen Dringlichkeit nicht zumutbar, so können wir nach unserer Wahl Minderung oder Rücknahme der Lieferung und/oder Schadensersatz verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen. Stellt sich bei der Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen eine mangelhafte Lieferung erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet unser Vertragspartner für den uns daraus entstehenden Schaden.

9.10 a) Sofern der Lieferant keine Arglist zu vertreten hat, verjähren Mängelansprüche in 38 Monaten, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk im Sinne von § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB verwendet worden und hat Mängel an diesem Bauwerk verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes oder dessen Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand (Gefahrübergang).

b) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so

beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

c) Bei verschuldeten Sach- und Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

9.11 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Sofern wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet haben, oder dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar ist, verpflichtet sich der Lieferant, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Lieferant hat den Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von uns.

4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und

hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

5. Nachträglich erkannte, sicherheitsrelevante Mängel auf Grund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

9.12 Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Unabhängig von den gesetzlichen Rücktrittsrechten sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn: der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

2. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden; es sei denn, es handelt sich hierbei um völlig unwesentliche Beträge.

3. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn gegen den Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird.

4. Hat der Lieferant bereits eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

5. Sofern wir auf Grund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte den Vertrag beenden, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern er die Rücktritts bzw. Kündigungsrechte zu vertreten hat.

6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in 9.12 enthaltenen Regelungen

gen nicht eingeschränkt

10. Eigentumsübergang

10.1 a) Das Eigentum der bestellten Ware, des Werkzeuges, des Werkzeugsatzes oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien inkl. der dazu gehörigen Dokumentation auf Siebenwurst Werkzeugbau GmbH über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Werkzeuges über, die Verpflichtung der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen in vollendeten Zwischenstadien oder des Werkzeugs dar.

b) Siebenwurst Werkzeugbau GmbH überlässt dem Lieferanten das Werkzeug sowie die dazugehörige Dokumentation zur Fertigung von Teilen solange, bis Siebenwurst Werkzeugbau GmbH die Herausgabe desselben nach § 10 dieser Vereinbarung verlangt (Besitzmittlungsverhältnis). Der Lieferant hat die bestellte Ware, das Werkzeug spätestens mit Fertigstellung als Eigentum von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH gut sichtbar zu kennzeichnen und mit der entsprechenden Anlagennummer und Teilenummer zu versehen.

10.2 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch unseren Vertragspartner ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden

10.3 Bei Verarbeitung unseres Materials wird uns das Eigentum an der neuen Sache übertragen. Erfolgt Verarbeitung mit anderen,

nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH beigestellten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung gehabt hat.

10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Siebenwurst Werkzeugbau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die Siebenwurst Werkzeugbau GmbH gehörenden Waren, wie z.B. Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung des Eigentums, erfolgen sollen.

10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Eigentum der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

10.6 Beistellungen/Untervergaben

1. Die dem Vertragspartner von uns überlassenen Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die von uns überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

3. Soweit vom Vertragspartner von uns überlassene Gegenstände zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Siebenwurst Werkzeugbau GmbH als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Siebenwurst Werkzeugbau GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt insofern das Miteigentum für uns.

4. Reklamationen an dem von uns beigestellten Material müssen sofort bei der Übernahme des Materials dem Frachtführer gegenüber geltend gemacht werden.

5. Sollte der Vertragspartner Dritte (Unterslieferanten) zur Abarbeitung des an ihn erteilten Auftrages hinzuziehen, so hat er vorher die schriftliche Freigabe durch Siebenwurst Werkzeugbau GmbH einzuholen.

11. Zahlungen

Zahlungen der Siebenwurst Werkzeugbau GmbH erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

12. Datenverarbeitung

Siebenwurst Werkzeugbau GmbH ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von unserem Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Be-

stimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.

- 13.2** Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3** Erfüllungsort ist das Werk von Siebenwurst Werkzeugbau GmbH, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist, sofern keine abweichende Lieferadresse benannt wird
- 13.4** Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Zwickau vereinbart, wenn der Besteller Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.